

Bebauungsplan (Satzung)

# "GEWERBEGEBIET NR.

# REISBACH

1, 1	Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2.1	Art der baulichen Nutzung	
	2,1 Baugebiet	GEWERBEGEBIET
	2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE & 8 (2) DER BAU NYO
	2,1,2 ausnahmsveise zulässige Anlagen	KEINE
4	2,2 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	2,2,1 zulässige Ablagen	SIEHE § 4 (2) DER BAU NVO
	2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KLEINTIERSTÄLLE
3. 1	Mass der baulichen Nutzung	
	3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3	3,2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3	3,3 Geschessflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3	3,4 Baumassanzahl	ENTFÄLLT
3	5,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. 8	Sauweise	OFFENE UND GESCHLOSSENE BAUWEISE
5. U	berbaubare und nicht überbaubare Grungstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. S	itellung der Baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
7. M	lindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
	öhenlage der baulichen Anlagen (Hass von UK Strassenkrone Nitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
	lächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer infahrten auf den Bawgrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCH
	lächen für micht überdachte Stellplätze sowie ihrer Ein- fahrten auf die Beugrundstücke	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCH
1. B	augrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
	berwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene lächen	ENTFÄLLT
8	augrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privat- irtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende tädtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, be- timmt ist	ENTFÄLLT
ALCO DO	rundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre utzung	SIEHE ZEICHNUNG (GRÜNFLÄCHE)
. 4	erkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
	öhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	SIEHE ÖRTLICHKEIT
7. V	ersorgungsflächen	ENTFÄLLT
8. F	ührung oberirdischer Versorgungsanlagen und - leitungen	ENJFÄLLT
	lächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer nd festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
	rünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, elt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
	lächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Sewinnung on Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
. F	lächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
e	it Seh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, ines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personen- reises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
	lächen für Gemeinschaftsstellplätze und Pemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
. F	lächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Be- riebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus	AND THE RESERVE OF THE PARTY OF
	ründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT

# Aufaahae yon

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs, 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl., S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung Alt 3 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Hai 1961 (Abl. 5, 293).

#### OGEMASS DER STELLUNGNAHME DES OBERBERGAMTES VOM 12. JULI 1966 IST IM BEREICH DES FRAGLICHEN GELÄNDES MIT AUFTRETEN BERGBAULICHER BODENBEWEGUNGEN ZU RECHNEN, DAHER SOLLEN DIE BAUTEN UND IHRE EINRICHTUNGEN SO GESTALTET WERDEN, DAB DIE BODENBEWEGUNGEN MÖGLICHST SCHADLOS FOLGEN KÖNNEN. GEMÄSS § 91 (5) DER L B O. SIND DIE BAUVORLAGEN DEN SAARBERGWERKEN A G ZUZUSTELLEN.

F GEMÄSS DER FORDERUNG DES FORSTAMTES LEBACH MUS DER BAUHERR BEI ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN NÄHER ALS 30m VOM WALDRAND FÜR SICH UND SEINE RECHTSNACHFOLGER EINE SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG ABGEBEN, WONACH ER BEI EVENTUELLEN SCHADENSFÄLLEN, GEGEBEN DURCH HOLZFÄLLUNG, HERABFALLENDE ÄSTE, UMSTÜRZENDE BAUME ODER DERGLEICHEN AUF SCHADEN-ERSATZ DURCH DIE FORSTYERWALTUNG ODER DER GEMEINDE VERZICHTET

### # ZULÄSSIG SIND NACH & 8(2) DER BAU NVO 1. GEWERBETRIEBE ALLER ART, LAGERHAUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE, SOWEIT DIESE ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN, 2.GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE,

DZULASSIC SIND NACH & 4(2) DER BAU NVO

2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK-UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE 3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

## Kennzeighnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBaug

1. Flächen, bei deren Bebauung besendere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind O SIEHE UNTEN LINKS 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Maturgewalten 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

# Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 88aug

1. F SIEHE UNTEN LINKS CEPLANTE GRÜNFLÄCHE

ZWEIGESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE Suplante Gabaude OFFENE UND GESCHLOSSENE BAUWEIS Bestehende Strassen Geplante Strassen Bestehende Grundstücksgrenzen Geplante Grundstücksgrenzen

Allgemeines Wohngebiet Der Bebauungsplan nat genäss § 2 Abs. 6 BBaug ausgelegen von 19.6.1967 bis zum 31.7: 1967 Der Bebauungsplan wurre gemäss § 10 BBaug als Satzung vom Gemeinderet am . 2.3. 11. 1967 beschlossen.

Reisbach den 24. 11. 1967.

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 88aug genehmigt.

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wehnungsbau

Tie öffentliche Auslerung gemäss § 12 BBaug wurde as ... d. felbruck? 1968 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bürgermeister Thrink

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: REISBACH AMISBEZIRK: BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET NR.1"

Maßstab: 1:500 Gezeichnet: THEOBALD agriouis, DEN 27. FEBRUAR 1967 Bearbeitet: Heurer KREISBAUINSPEKTOR KREISOBERBAURAT